

Vertrag über die Teilnahme am System „Allgäu-Walser-Card“

zwischen

der OberAllgäu Tourismus Service GmbH, Jahnstr. 6, D-87509 Immenstadt, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Ulrich Hüttenrauch

(im folgenden „OATS“ genannt)

und

Firma

Ansprechpartner

Straße, Hausnummer

PLZ / Ort

Telefonnummer

E-Mail Adresse

(im folgenden „Partner“ genannt).

Befindet sich die teilnehmende Freizeiteinrichtung nicht am Unternehmensstandort, teilen Sie uns die Adresse der Einrichtung bitte separat per E-Mail mit.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die OATS betreibt im Auftrag des Landkreises Oberallgäu das System der Gästekarte „Allgäu-Walser-Card“ – nachstehend „AWC“, dass die Attraktivität der Ferienregion Allgäu / Kleinwalsertal für Gäste und Bürger erhöhen soll.
- (2) Inhalt des Projektes ist es unter anderem, dem Karteninhaber gegen Vorlage einer gültigen AWC bei den Systempartnern die Inanspruchnahme der jeweiligen Leistungen im Rahmen der von der OATS vertriebenen sogenannten Kaufpakete zu ermöglichen bzw. im Rahmen des sogenannten Ermäßigungsprogramms eine Preisreduktion zu gewähren.
- (3) Die nachfolgenden Regelungen gelten für Allgäu-Walser-Card und Allgäu-Walser-Fan-Card.

§ 2 Rechtsstellung der OATS und anzuwendende Vorschriften

- (1) Hinsichtlich aller Ermäßigungen und kostenfreien Leistungen, welche die AWC dem Karteninhaber gewährt, insoweit also auch die vertragsgegenständlichen Ermäßigungen und kostenfreien Leistungen des Partners und insbesondere auch den in das System eingestellten Paketangeboten, wird die OATS ausschließlich als technischer Betreiber des Systems der AWC tätig.
- Demnach ist in Bezug auf die Ermäßigungen, kostenlosen Leistungen und Paketangebote der AWC die OATS
- a) nicht Herausgeberin der AWC,
 - b) nicht Vertragspartnerin des Kartennutzungsvertrages mit dem Karteninhaber der AWC,
 - c) nicht Reiseveranstalter (Anbieter von Pauschalreisen im Sinne der gesetzlichen Definitionen der § 651a ff. BGB),
 - d) nicht Reisevermittler **einzelner** Reiseleistungen oder sonstiger Leistungen,
 - e) nicht Anbieter **verbundener Reiseleistungen** (§ 651w BGB),
 - f) nicht Vertragspartner der Verbraucher (Gäste), welche die Leistungen in Anspruch nehmen
- (2) Die OATS ist gleichfalls nicht Handelsvertreter oder Handelsmakler der Leistungsträger, welche die AWC-Leistungen erbringen.
- (3) Zwischen der OATS und den Verbrauchern (Gäste, Karteninhaber) als Leistungsempfänger werden keine vertraglichen Beziehungen begründet.
- (4) Ausschließlich bezüglich des Vertriebs der **vielCARD** wird die OATS als verantwortlicher Reiseveranstalter tätig. Soweit der Partner Leistungen erbringt, die Bestandteil der Leistungen der vielCARD sind, werden vertragliche Beziehungen zwischen dem Karteninhaber der vielCARD und dem Partner nicht begründet. Der Partner ist diesbezüglich ausschließlich Leistungsträger der OATS.
- (5) Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen der OATS und dem Partner finden in erster Linie die Bestimmungen dieses Vertrages Anwendung. Hilfsweise das Recht der entgeltlichen Geschäftsbesorgung mit Werkvertragscharakter gemäß §§ 675, 631 ff. BGB und im Übrigen ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- (6) Falls der Partner zugleich Verkaufsstelle der OATS bezüglich der vielCARD und / oder auf die AWC aufbuchbarer Leistungen ist, gelten die Bestimmungen des gesondert abgeschlossenen Verkaufsstellenvertrages.

§ 3 Wechselseitige Werbung und Verlinkung; Angaben des Partners

- (1) Die OATS stellt den Partner bzw. seine Ermäßigungen und kostenfreien Leistungen für Karteninhaber entsprechend seinen Angaben in den Werbemitteln und/oder der Internetseite www.allgaeu-walser-card.com dar.
- (2) Die Festlegung von Inhalt, Größe, Platzierung und Layout der Darstellung des Partners liegen, unter Berücksichtigung sachlicher Gleichbehandlung aller Partner, ausschließlich bei der OATS.
- (3) Die OATS verpflichtet sich, einen Link der auf die Homepage des Partners führt, zu setzen; der Partner verpflichtet sich seinerseits, kostenlosen einen Link auf eine (oder mehrere) von der OATS vorgegebene(n) Internetseite/n, die von der OATS einseitig geändert werden können, zu setzen. Es besteht insoweit ein wechselseitiges Leistungsverweigerungsrecht, solange und soweit die OATS oder der Partner seine diesbezüglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.

- (4) Der Partner verpflichtet sich, die Allgäu-Walser-Card zu bewerben, d.h. das von der OATS zur Verfügung gestellte Werbematerial bestmöglich einzusetzen und durch die Auslage in seinen Verkaufsräumen und / oder Schaufenstern werbewirksam auf die Allgäu-Walser-Card hinzuweisen.
- (5) Der Partner ist verpflichtet, der OATS die Angaben zu seinem Unternehmen / seiner Institution bis zu dem von der OATS jeweils bekannt gegebenen Stichtag zu übermitteln. Solange und soweit die von der OATS vorgegebenen Stichtage zur Abgabe der aktuellen Partnerangaben nicht eingehalten werden, steht der OATS bezüglich Ihrer vertraglichen Verpflichtung zur Darstellung und Bewerbung des Partners und seiner Kartenleistungen ein Leistungsverweigerungsrecht zu.
- (6) Für die Angaben des Partners zu seinem Unternehmen / seiner Institution sowie seinen Kartenleistungen (Ermäßigungen und kostenfreie Leistungen) gilt:
- a) Der Partner ist dafür verantwortlich, dass die übermittelten Angaben den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere den Vorgaben des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und der Preisangabenverordnung entsprechen.
 - b) Der Partner ist weiter dafür verantwortlich, dass er bezüglich sämtlicher schutzfähigen Werke (Logos, Texte, Bilder, Grafiken, Tabellen), die Bestandteil seiner Angaben sind, alle Urheber- bzw. Nutzungsrechte für alle Werbemedien der OATS hat, die für eine entsprechende Veröffentlichung durch diese erforderlich sind.
 - c) Bei Fotografien hat er sicherzustellen, dass der Fotograf oder der sonstige Inhaber der Rechte auf die Kennzeichnung als Fotograf bzw. Nutzungsberechtigter entweder vollständig verzichtet oder bei Printmedien einer Sammelangabe, bei der Veröffentlichung im Internet einer Kennzeichnung durch Mauszeigerberührung, zustimmt. Der Partner ist verpflichtet, die OATS bei der Anlieferung von Fotografien über die mit dem Fotografen bzw. Rechteinhaber getroffenen Vereinbarungen zur Kennzeichnung zu unterrichten.
 - d) Bei Bildern, bei denen bezüglich abgebildeter Personen keine gesetzliche Ausnahme hinsichtlich der Entbehrlichkeit einer Zustimmungserklärung der abgebildeten Personen eingreift, hat der Partner sicherzustellen, dass die entsprechenden Einwilligungen der abgebildeten Personen zum vertragsgegenständlichen Veröffentlichungszweck vorliegen. Er hat der OATS auf Anforderung diese Zustimmungen nachzuweisen.
 - e) Der Partner stellt die OATS von jedweden Ansprüchen frei, die bei einer Verletzung der Verpflichtungen nach a) bis d) von Rechteinhabern bzw. abgebildeten Personen gestellt werden können. Dieser Freistellungsanspruch umfasst auch die Kosten einer außergerichtlichen anwaltlichen Beratung der OATS und eigene Aufwendungen der OATS im Zusammenhang mit der Abwehr entsprechender Ansprüche bzw. notwendigen Korrektur-, Lösungs- oder Umstellungsmaßnahmen.

§ 4

Pflichten des Partners zur technischen Einrichtung

- (1) Der Partner erwirbt mindestens ein, nach sachlicher Erforderlichkeit mehrere, Prüfungsgerät(e) bzw. Prüfungsmedien – nachfolgend einheitlich „Prüfungseinrichtungen“ genannt - also ein Schreib-/Lese-Gerät, ein anderweitiges, geeignetes technisches Prüfungsgerät, eine Software oder eine App zur Prüfung der Gültigkeit der vom Gast vorgelegten Allgäu-Walser-Card bzw. der Kaufpakete.
- (2) Der Partner schafft die zum ordnungsgemäßen Gebrauch der Prüfungseinrichtungen notwendigen räumlichen, technischen und sonstigen Aufstellungs- und Anschlussvoraussetzungen gemäß Anlage A. Die OATS kann die entsprechenden Vorgaben, soweit dies für Prüfungsvorgänge bei neuen Angebotsformen erforderlich ist, einseitig ändern und erweitern.
- (3) Der Partner hält die Prüfungseinrichtungen zur vertragsgemäßen Nutzung bereit und verpflichtet sich, die erfassten Daten mittels Datenübertragung täglich an die Clearingstelle (OATS) zu übertragen. Technische Störungen des Terminals sind der OATS unverzüglich zu melden. Unberührt hiervon bleiben

bestehende und künftige Handhabungen, bei denen die Nutzungsdaten unmittelbar elektronisch an den Prüfungseinrichtungen ausgelöst und direkt an die OATS übermittelt werden.

§ 5

Rechtsstellung des Partners gegenüber dem Karteninhaber

- (1) Der Partner ist verpflichtet, selbstständig und auf seine Kosten zu überprüfen, welche gesetzlichen Vorgaben für seine geschäftliche Tätigkeit bzw. die Erbringung seiner Ermäßigungen bzw. kostenfreien Leistungen bestehen und diese einzuhalten.
- (2) Insbesondere obliegt es dem Partner auf seine Kosten zu überprüfen, inwieweit er bezüglich der vertragsgegenständlichen Ermäßigungen bzw. die Erbringung von kostenfreien Leistungen die Stellung eines Reiseveranstalters, eines Reisevermittlers oder eines Anbieters verbundener Reiseleistungen hat. Soweit ihm eine solche Stellung zukommt, hat er die bis zum 30.6.2018 geltenden Vorgaben der §§ 651 a-m BGB und der §§ 4 ff. BGB der Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht, ab dem 1.7.2018 die Vorschriften der §§ 651a-y BGB und der Art. 251 ff. des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch zu beachten.
- (3) Die OATS ist nach Maßgabe des Rechtsdienstleistungsgesetzes weder berechtigt noch verpflichtet, den Partner bezüglich seiner Rechtsstellung gegenüber den Kartenbesitzern zu überprüfen, ihn diesbezüglich zu beraten oder auf Rechtsfehler aufmerksam zu machen.
- (4) Unbeschadet der Regelungen in Abs. (1) bis (3) gilt bei Rechtsverstößen des Partners:
 - a) Die OATS ist berechtigt, den Partner auf entsprechende Rechtsverstöße aufmerksam zu machen und diesen aufzufordern, solche Rechtsverstöße abzustellen.
 - b) Soweit der Partner solchen Beanstandungen als sachlich und rechtlich unzutreffend widerspricht hat die OATS bei sachlichen Einwendungen die Beanstandung zu belegen, bei rechtlichen Einwendungen die gutachterliche Stellungnahme eines qualifizierten rechtlichen Beraters an den Partner zu übermitteln.
 - c) Erweist sich danach die Beanstandung sachlich und / oder rechtlich als begründet, ist der Partner verpflichtet, innerhalb angemessener Frist solche Rechtsverstöße abzustellen.
 - d) Geschieht dies innerhalb angemessener Frist nicht, kann die OATS bis zur Behebung der Rechtsverstöße die Darstellung in Onlineauftritten auszusetzen und / oder nach weiterer Nachfristsetzung mit Androhung einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages, den Vertrag kündigen.

§ 6

Pflichten des Partners gegenüber dem Karteninhaber bezüglich der Leistungserbringung

- (1) Der Partner gewährt dem Karteninhaber nach Prüfung der Gültigkeit der Karte die in der Anlage B aufgeführten Ermäßigungen bzw. kostenfreien Leistungen.
- (2) Die Ermäßigungen werden auf diejenigen Preise gewährt, die in der Anlage B für die Saisonzeiten, Sommersaison vom 01.05. bis 30.11. und Wintersaison vom 01.12. bis 30.04., vereinbart sind. Entsprechendes gilt für die kostenfreien Leistungen.
- (3) Die Vorgehensweise bei ungültigen, gesperrten und defekten Karten ist in der Partnerinformation "Umgang mit ungültigen oder defekten Karten bei Akzeptanzstellen" geregelt (siehe Anlage C).
- (4) Kartenleistungen des Partners haben nach Art, Umfang, Dauer und allen sonstigen Gegebenheiten den gleichen Leistungen zu entsprechen, wie sie gegenüber Kunden des Partners ohne Vorlage der AWC

erbracht werden. Demgemäß ist es dem Partner nicht gestattet, bei Verträgen mit Kartenbesitzern bzw. Gästen, welche seine Leistungen mit der AWC in Anspruch nehmen wollen, nach Art, Umfang und Dauer einzuschränken oder zu begrenzen.

§ 7

Datennutzung durch die OATS und Datenschutzbestimmungen

- (1) Der Partner stimmt zu, dass personenbezogene Daten des Partners, die im Rahmen der Teilnahme am System AWC erzeugt, gespeichert und verarbeitet werden, zur technischen und kaufmännischen Abwicklung sowie zu Marketingzwecken elektronisch weiterverarbeitet und ausgewertet werden dürfen.
- (2) Der Partner erklärt sich mit dieser Speicherung, Übermittlung und Weiterverarbeitung seiner Daten durch die Unterzeichnung dieses Vertrages einverstanden.
- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich, die geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere auch die Vorschriften im Rahmen der am 25.05.2018 in Kraft tretenden europäischen Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) zu beachten und einzuhalten.
- (4) Soweit der Gast auf die Karte **Kaufleistungen** eines Gastgebers, einer Tourismusstellen und / oder eines Leistungspartners gegen Entgelt aufbuchen lässt, werden auf der dem Gast jeweils ausgehändigten Allgäu-Walser-Card **Vorname, Nachname sowie die Daten und die Betriebsnummer des Gastgebers** gespeichert. Gast und Gastgeber werden entsprechend über die Speicherung informiert. Die gespeicherten Daten werden ausschließlich auf der Karte und nicht beim Gastgeber, den örtlichen Tourismusstellen und Kommunen gespeichert.
- (5) Dem Leistungspartner ist es **ausdrücklich untersagt**, im Zusammenhang mit der Nutzung der Allgäu-Walser-Card und deren Vorlage durch den Gast selbst Daten vom Gast zu erheben, elektronisch oder in anderer Form zu speichern oder zu dokumentieren und Daten des Gastes bzw. des Gastgebers in anderer Weise zu nutzen, selbst Einsicht zu nehmen, Dritten die Nutzung oder Einsicht zu gewähren, zu ermöglichen oder zu dulden oder in anderer Weise mit den Daten zu verfahren, als entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages.
- (6) Alle Leistungspartner, gleich welcher Art, sind auf Anforderung der OATS mit angemessener Fristsetzung verpflichtet, folgende Maßnahmen durchzuführen, sobald und soweit für die Durchführung solche Maßnahmen aufgrund zwingender EU-Bestimmungen bzw. gesetzlicher Vorschriften in Deutschland („EU-DSGVO oder neues BDSG ab 25.05.2018) erforderlich werden:
 - a) Einholung und Vorlage datenschutzrechtlicher Zertifikate oder Nachweise
 - b) Benennung eines verantwortlichen Datenschutzbeauftragten
 - c) sonstige gesetzlich zwingend vorgeschriebene Maßnahmen.
- (7) Der OATS ist es gestattet, die Einhaltung dieser datenschutzrechtlichen Bestimmungen beim Leistungspartner durch Besichtigung der Betriebsstätte bzw. Prüfung der Zugangs- und Eingangsbereiche wie auch durch so genannte Mystery-Checks zu überprüfen.
- (8) Die OATS hat das Recht, die Daten aller Partner in anonymisierter Form auszuwerten, zu speichern, an Partner und Gastgeber weiterzugeben und zu publizieren.
- (9) Von den vorstehenden Vorschriften unberührt bleibt eine Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten der Kommunen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Meldegesetzes für den Meldevorgang. Für solche Datenverarbeitungen bleiben die nach dem Meldegesetz erhebenden Gemeinden und Kommunen verantwortliche Stelle.

§ 8 Kontrollen durch den Partner

- (1) Dem Leistungspartner ist es ausschließlich gestattet, aufgrund der gespeicherten Kartendaten **stichprobenartige** Personenkontrollen durchzuführen. Die Durchführung solcher stichprobenartigen Kontrollen für Inhaber der Allgäu-Walser-Card kann vom Leistungspartner im Kassen-/Zugangsbereich allgemein durch Aushang angekündigt werden. Über solche stichprobenartigen Kontrollen hinaus ist dem Leistungspartner grundsätzlich keine generelle und durchgehende Kontrolle gestattet.
- (2) Der Leistungspartner ist nicht berechtigt in Fällen offenkundiger missbräuchlicher Nutzung der Allgäu-Walser-Card oder in begründeten Verdachtsfällen einer missbräuchlichen Nutzung selbst entsprechende Maßnahmen gegenüber dem Gast, dem Gastgeber, der Kommune oder gegenüber Polizei- oder Ermittlungsbehörden einzuleiten. Er ist vielmehr verpflichtet, der OATS über solche Missbrauchsfälle unverzüglich Mitteilung zu machen.
- (3) Für **Skilifte/Bergbahnen** als Leistungspartner gilt:
 - a) Die Karte muss vom Kartenberechtigten generell vorgelegt werden.
 - b) Der Skilift-/Bergbahnbetreiber darf die Daten des Gastes (Name, Vorname) auf einem separaten und geschützten Bildschirm anzeigen und von seinem Personal zur Kenntnis nehmen und prüfen lassen.
 - c) Die OATS hat mit der Firma Skidata (Schweiz) einen Vertrag zur Einstellung der Daten und zur Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften im Zusammenhang mit der Behandlung, Nutzung, Speicherung und Darstellung der Daten beim Skilift-/Bergbahnbetreiber (Vertrag über Auftragsverarbeitung) abgeschlossen. Der Skilift-/Bergbahnbetreiber darf sich zur Durchführung der Kontrolle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages nur dieser Software von Skidata bedienen. Er ist nicht berechtigt, mit der Firma Skidata ergänzende oder abweichende Vereinbarungen über Nutzung und Betrieb der Software sowie bezüglich der Speicherung, Nutzung, Verwendung und Darstellung der Daten zu treffen.
 - d) Der Skilift-/Bergbahnbetreiber darf stichprobenartig und insbesondere bei einem begründeten Verdacht der missbräuchlichen Nutzung vom Gast die Vorlage eines amtlichen Ausweisdokuments zur Personenidentifizierung und Abgleichung der angezeigten Personendaten verlangen.

Der Skilift-/Bergbahnbetreiber ist verpflichtet, das zur Zugangskontrolle eingesetzte Personal über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages zu unterrichten und diese Einhaltung zu überwachen. Er hat das Personal insbesondere darauf hinzuweisen, dass es auch dem Personal selbst nicht gestattet ist, die angezeigten Daten zu speichern, zu dokumentieren, selbst in irgendeiner Form von den Daten Gebrauch zu machen oder diese Daten Dritten mitzuteilen, an diese weiterzugeben bzw. die Einsichtnahme oder den Gebrauch Dritten zu ermöglichen.

§ 9 Haftung / Rechtshandlungen

- (1) Der Partner hat gegenüber den Kartenbesitzern entsprechend den für seine vertragsgegenständlichen Leistungen geltenden gesetzlichen Vorschriften Gewähr zu leisten und haftet für Personen- und Sachschäden.
- (2) Die OATS ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach Vorankündigung mit angemessener Frist den Betrieb des Partners und seine vertragsgegenständlichen Leistungen zu überprüfen. Bei Gefahr im Verzug und insbesondere im Falle von Personen- und Sachschäden kann die Überprüfung auch ohne Vorankündigung erfolgen. Der Partner ist verpflichtet, der OATS Zutritt zum Betrieb bzw. den für die Leistungserbringung relevanten Räumlichkeiten und Einrichtungen zu gewähren.
- (3) Soweit die OATS die Feststellung trifft, dass die vertragsgegenständliche Leistung des Partners mangelhaft oder nicht vollständig erbracht werden und / oder die Verkehrssicherheit der Einrichtung des

Partners bzw. der für die Leistungserbringung maßgeblichen Einrichtungen und Gegenstände nicht gegeben ist, kann er vom Partner innerhalb angemessener Frist die Behebung verlangen. Kommt der Partner innerhalb angemessener Frist der Aufforderung zur Behebung nicht nach, so gilt

- a) Soweit der Partner Beanstandungen zur Verkehrssicherheit als sachlich unzutreffend widerspricht hat die OATS bei sachlichen Einwendungen die Beanstandung zu belegen und durch Beurteilung der Stellungnahmen von zuständigen Behörden oder technisch qualifizierten Personen zu begründen. Die Beanstandungen von Leistungsmängeln bzw. hinsichtlich unvollständiger Leistungserbringung sind entsprechend zu belegen.
 - b) Erweist sich danach die Beanstandung als sachlich begründet, ist der Partner verpflichtet, innerhalb angemessener Frist solche Rechtsverstöße abzustellen.
 - c) Geschieht dies innerhalb angemessener Frist nicht, kann die OATS bis zur Behebung der Beanstandungen die Darstellung in Onlineauftritten zu sperren und /oder nach weiterer Nachfristsetzung mit Androhung einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages, den Vertrag kündigen.
- (4) Der Partner stellt die OATS von Ansprüchen frei, die an diese aufgrund von Leistungsmängeln, nicht vollständig erbrachten Leistungen oder aufgrund von Personen- oder Sachschäden gerichtet werden. Diese Pflicht zur Freistellung umfasst auch die Erstattung von Anwaltskosten sowie von Aufwendungen der OATS im Zusammenhang mit der Beurteilung von Mängeln und Schäden sowie Aufwendungen zur Schadensminderung oder Schadensbegrenzung.
- (5) Der Partner ist verpflichtet, eine Personen- und Sachschadenversicherung abzuschließen und für die gesamte Vertragsdauer zu unterhalten, welche seine vertragliche und gesetzliche Haftung gegenüber Kartenbesitzern und seine vertragsgegenständlichen Kartenleistungen abdeckt. Er hat der OATS auf Verlangen die entsprechenden Versicherungsunterlagen vollständig zu übermitteln und die Prämienzahlung nachzuweisen.
- (6) Der Partner ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der OATS irgendwelche Rechtshandlungen in Bezug auf das System, den vorliegenden Vertrag, die gesamte vertragsgegenständliche Zusammenarbeit und insbesondere bezüglich der Leistungserbringung und bei Anspruchsstellungen von Karteninhabern oder Dritten vorzunehmen oder Willenserklärungen für die OATS abzugeben oder entgegenzunehmen. Der Partner hat es insbesondere zu unterlassen, in seiner Werbung, in der Vertragsabwicklung, im Rahmen der Leistungserbringung sowie in Gewährleistungs- und Haftungsfällen die OATS als Herausgeber der AWC, als Reiseveranstalter, Reisevermittler oder Anbieter verbundener Reiseleistungen zu bezeichnen.

§ 10

Vertragslaufzeit; Aufhebung bisheriger Vereinbarungen

- (1) Dieser Vertrag beginnt am und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Saisonende schriftlich kündbar.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Mit Abschluss dieses Vertrages verlieren alle früheren Vereinbarungen zwischen der OATS und dem Partner Ihre Gültigkeit, ohne dass es einer Kündigung bestehender Verträge oder Vereinbarungen betreffend die Teilnahme des Partners am System der AWC bedarf. Zum Zeitpunkt des Abschlusses der vorliegenden Vereinbarung begründete wechselseitigen finanziellen Verpflichtungen sowie Leistungsverpflichtungen gegenüber Karteninhabern sowie anderweitige Verpflichtungen, insbesondere aus Paket Einsteller-Verträgen bleiben hiervon unberührt.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen stets der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung des vereinbarten Schriftformerfordernisses selbst.
- (2) Für jedwede Streitigkeiten aus dem gesamten Vertrags- und Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsparteien wird als ausschließlicher Gerichtsstand Sonthofen (Allgäu) vereinbart.
- (3) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

§ 11 Anbahnung und Durchführung von Vertragsverhältnissen

- (1) Wenn Sie mit uns zum Zwecke des Abschlusses eines Vertragsverhältnisses in Kontakt treten, erheben wir Informationen wie Anrede, Vorname, Nachname, Kontaktdaten (z. B. Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) sowie solche, die für die Erbringung unserer vertraglichen Leistungen bzw. zur Ausübung unserer Rechte und Pflichten im Vertragsverhältnis erforderlich sind.
- (2) Die Erhebung dieser Daten erfolgt zum Zwecke der Anbahnung, Durchführung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere um Sie als unseren Vertragspartner identifizieren zu können, zur Korrespondenz mit Ihnen sowie zur Rechnungsstellung. Die Datenverarbeitung ist nach Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO zu den genannten Zwecken für die Erfüllung des Vertrags erforderlich.
- (3) Wenn ein Vertrag zustande kommt, werden die von uns zu diesem Zwecke erhobenen personenbezogenen Daten bis zum Verjährungseintritt aller absehbaren geltend zu machenden Ansprüchen gespeichert und danach gelöscht. Gemäß den §§ 195, 199 BGB beträgt die Speicherdauer i.d.R. drei Jahre, beginnend mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das Vertragsverhältnis beendet wurde. Weitere Details zum Datenschutz bei der OATS finden Sie auf der Homepage der OATS unter <https://www.allgaeu-walser-card.com/datenschutz/>
- (4) Falls Sie wünschen, dass wir bei dieser Gelegenheit gleich die gesamte OATS-Datenschutzerklärung auf Ihrer Website prüfen, bitte ich um eine kurze Rückmeldung.
- (5) Prinzipiell können Sie die Formulierung unter Ziffer 9.3. in Ihre Vertragsentwürfe (mit Leistungspartnern, Paketanbietern, Beherbergungsstätten etc.) übernehmen. Damit wäre sichergestellt, dass die Datenschutzhinweise nach Art. 13 DSGVO auch gegenüber diesen erfüllt werden, sofern bei der Durchführung der Vertragsverhältnisse personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Datum, Ort

Datum, Ort

Unterschrift / Stempel OATS

Unterschrift / Stempel Partner

Teilnahmevertrag – Anlage B

Ermäßigungen im Rahmen des Allgäu-Walser-Card- Ermäßigungsprogrammes

Partner (Standort) der Einrichtung:

Firma

Ansprechpartner

Straße, Hausnummer

PLZ / Ort

Der Partner gewährt dem Karteninhaber bei Vorlage der Allgäu-Walser-Card (Gäste, Zweitwohnungsbesitzer) bzw. Allgäu-Walser-Fan-Card (Einheimische) folgende Ermäßigung auf die jeweils gültigen Eintrittspreise:

Bezeichnung Leistung / Tarif	Normaltarif (in EUR)		Ermäßigung (in Prozent) oder ermäßigter Preis (in EUR)	
	Erw.	Kind (mit Altersgrenze)	Erw.	Kinder
Leistung 1: _____				
Leistung 2: _____				
Leistung 3: _____				

Hinweis: Bitte geben Sie ggf. die unterschiedlichen Tarife an, z.B. „2-Std.-Karte“ oder „Tageskarte“ bzw. Veranstaltungsart.

Ort, Datum

Unterschrift / Stempel Partner